## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Sternberg (Wassergebührensatzung)

Organisationseinheit: Stadtwerke		Datum 01.11.2022		
Bearbeitung: Ilona Windolph		Verantwortlich:		
Beratungsfolge		Geplante Sitzungstermine	2	Ö/N
Werkausschuss Sternberg	(Vorberatung)	15.11.2022		N
Hauptausschuss Sternber	g (Vorberatung)	15.11.2022		N
Stadtvertretung Sternberg	g (Entscheidung)	30.11.2022		Ö
Beschlussvorschlag Die Stadtvertretung Sternb Wasserversorgung der Stad Sachverhalt Im Jahr 2021 entschied das Ersatzmaßstab für die Gru die Gleichbehandlung und Abs. 3 Satz 3) zu gewährlei Aus diesem Grund wird die aufgehoben und eine separ 2022 sowie für die neue Ka Im April 2022 erteilten die imbH aus Hecklingen den A Daraus ergibt sich die nach von Gebühren für die Wass Finanzielle Auswirkunge	dt Sternberg.  OVG Greifswald, das ndgebühr im Bereich eine lineare Gebühre sten. aktuelle Kalkulations rate Neukalkulation d Ilkulationsperiode 20 Stadtwerke Sternberg uftrag für diese Neuk afolgende Neufassung erversorgung der Sta	ss der Zählermaßstab Wasser/Abwasser zu nstaffelung nach KAC speriode (noch bis 20 ler Wassergebühren f 23-2026 festgelegt. g der WTE Betriebsge salkulation. g der Satzung über di	o als Ilässig is G M-V (§ 123) für das Ja esellscha	6 ahr aft
Ja			ÜPL	
Nein			APL	
Betrag in €:				
Produktsachkonto:				
Haushaltsjahr:				
Deckungsvorschlag:				

### Anlage/n

1	Wassergebührensatzung Stand 10.11.22 Anlage BV-133-2022 (öffentlich)

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Sternberg (Wassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBL. M-V S. 467), i. V. m. den §§ 1, 2, 6, 15 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V S. 146), und der Wasserversorgungssatzung der Stadt Sternberg vom 14.10.2022 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 30.11.2022 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Sternberg erlassen:

#### § 1 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Sternberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme und zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
  - als **Benutzungsgebühr** für die Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Sie gliedert sich in
    - a) Grundgebühren und
    - b) Zusatzgebühren
- (3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird nach der Größe des Wasserzählers berechnet und beträgt ab 01.01.2022 monatlich netto:

Zählergröße nach 2004/22/EG		Grundgebühr pro Monat ohne UST (netto)
bis Q3	4	5,00€
Q3	10	12,50 €
Q3	16	20,00€
Q3	25	31,25€
Q3	40	50,00€
Q3	63	78,75€
Q3	100	125,00 €

- (2) Die Grundgebühr wird auch erhoben, wenn der Wasserzähler auf Antrag des Grundstückseigentümers ausgebaut und die Versorgung für einen begrenzten Zeitraum stillgelegt wird.
- (3) Für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung (Erholungs- und Gartengrundstücke, außer Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz) wird die Grundgebühr für den Zeitraum April bis September erhoben. Bei ganzjähriger Nutzung dieser Grundstücke werden 12 Monate zugrunde gelegt.
- (4) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser.

- a) für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 beträgt die Zusatzgebühr 1,00 € netto je Kubikmeter Trinkwasser.
- b) für den Zeitraum ab 01.01.2023 beträgt die Zusatzgebühr 1,22 € netto je Kubikmeter Trinkwasser.

#### § 3 Steuer

Neben den in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

#### § 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks oder wer Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem Dauernutzungsrecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte/Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner.

Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich

- Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, welcher der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Sternberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (3) Ist das Grundstück während eines gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (4) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr am 31.12. des Kalenderjahrs für den Restteil des Kalenderjahres, mit dem 1. eines Monats, der auf den Ablauf des Monats, an dem das Grundstück angeschlossen wurde, folgt.
- (5) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, endet die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr mit Ablauf des Monats, an dem dies der Stadt schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt diese Anzeige, endet die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

#### § 6 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Für die Benutzungsgebühren können Vorauszahlungen erhoben und durch Bescheid festgesetzt werden. Der Anspruch auf die Vorauszahlung entsteht erstmals mit Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (3) Die Vorauszahlung der Benutzungsgebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Wassers berechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel der oder des Gebührenschuldners wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.

- (4) Die Vorauszahlung der Benutzungsgebühren werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch Bescheid festgesetzten Beträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin eines jeden Jahres zu zahlen, bis ein Änderungsbescheid ergangen ist.
- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Das gilt ebenfalls für die Abrechnung von Schätzungen.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Der Verbrauch wird zum 31.12. des jeweiligen Verbrauchsjahres ermittelt und abgerechnet. Nachzahlungen werden durch Bescheid erhoben und sind mit der ersten Vorauszahlung des Folgejahres zur Zahlung fällig.

#### § 7 Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Die Stadt erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung von Hausanschlüssen die tatsächlichen Kosten. Der Grundstücksanschluss beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Trinkwassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der Anschlussleitung.
- (3) Aufwendungen für die Beseitigung der Hausanschlüsse sind vom Eigentümer nach § 4 in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

#### § 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt Sternberg bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt Sternberg zulässig. die Stadt Sternberg darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt Sternberg ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Stadt Sternberg sich eines Dritten bedient, ist die Stadt Sternberg berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Stadt Sternberg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.2004 außer Kraft. Unanfechtbar gewordene Heranziehungsbescheide bleiben hiervon unberührt.

Sternberg, den 10.11.2022

**Taubenheim** 

Bürgermeister

#### Verfahrensvermerk

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung der Stadt Sternberg wird im Internet unter www.stadt-sternberg.de am 12.12.2022 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung alt	Satzung neu
Präambel: Aufgrund der § 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (i. d. F. vom 13.01.1998 GVOBL M/V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBL M/V S. 360), sowie der §§ 1,2,6,8,15 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg- Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBI. 1993, S. 522) und der Wasserversorgungssatzung der Stadt Sternberg vom 24.09.2003 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 18.05.2004 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Sternberg erlassen:	Präambel: Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBL. M-V S. 467), i. V. m. den §§ 1, 2, 6, 15 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg- Vorpommern (KAG) in der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V S. 146), und der Wasserversorgungssatzung der Stadt Sternberg vom 14.10.2022 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 30.11.2022 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Sternberg erlassen:
I. Anschluss	
§ 1 Anschlussbeitrag	
<ul> <li>(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.</li> <li>(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge</li> </ul>	
gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung und Erweiterung des Rohrnetzes und der Grundstücksanschlüsse sowie die Wasserzähler.	
(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Hausanschluss sowie der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.	
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht	
(1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über	

- eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Wird eine bisher beitragsfreie Teilfläche eines Grundstückes mit einem Wohn-, Betriebs- oder Wirtschaftsgebäude bebaut, wird für diese Teilfläche der Betrag fällig, sobald der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erfolgt ist, d.h., wenn Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.
- (4) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Veranlagung durchgeführt. Die Beitragspflicht entsteht jedoch nur dann, wenn die Vorteilslage des Grundstückes gegeben ist und Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im

grundbuchrechtlichen Sinne.	
§ 3 Entstehung der Beitragspflicht	
Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage ermöglichen.	
§ 4 Beitragsmaßstab	
Der Anschlussbeitrag wird für die Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.	
<ul> <li>(1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 25</li> <li>% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.</li> </ul>	
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Wenn bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 26.04.1994 eine Gebäudehöhe von unter 2,40 m vorliegt, sie aber dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, gilt die historische Geschosshöhe als ein Vollgeschoss. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden auf volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.	
(2) Als Grundstücksfläche gilt:	
<ul> <li>a) bei Grundstücken, die im Bereich eines B-Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;</li> </ul>	
<ul> <li>b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;</li> </ul>	

- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen:
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (Sportplätze, Campingplatz) 25 % der Grundstücksfläche; für Kleingärten und sonstige Erholungsgrundstücke 50 % der Grundstücksfläche
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2; höchstens jedoch die um 50 % reduzierte tatsächliche Grundstücksfläche

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2 höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs.(1) gilt
- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse sowie bei Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden können;
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss; Dies gilt nur, wenn diese Grundstücke tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden sollten.
- c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gern. § 33 BauGB möglich ist,
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt:
- d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) anzusetzen;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so

genutzt werden (Sportplätze, Campingplätze, Kleingärten und sonstige Erholungsgrundstücke, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.	
(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für	
a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;	
b) die im Zusammenhang bebaute Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.	
§ 5 Beitragssatz	
<ul> <li>(1) Der Beitragssatz ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten der Herstellung und Erweiterung des Rohrnetzes und des Grundstücksanschlusses (von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze).</li> <li>(2) Der Beitragssatz wird abschnittsweise, d.h. für die Grundstücke, die im</li> </ul>	
betroffenen Versorgungsabschnitt angeschlossen werden können, ermittelt.	
(3) Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages ist die Summe der Bemessungseinheiten (nutzungsbezogener Flächenbeitrag) der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betroffenen Versorgungsabschnitt angeschlossen werden können.	
§ 6 Beitragspflichtige oder Beitragspflichtiger	
Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter oder Inhaber eines Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der	

Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GB1. DDR 1 5. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.	
§ 7 Vorausleistung	
Sobald mit der Verlegung der Wasserversorgungsleitung in dem betroffenen Abschnitt begonnen wird, können von der oder dem Beitragspflichtigen der durch diese Wasserversorgungsleitung erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Eine geleistete Vorausleistung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorausleistungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.	
§ 8 Fälligkeit	
Der Beitrag oder die Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag oder die Vorausleistungen werden 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.  Die Stadt kann auf begründetem Antrag, der innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gestellt sein muss, Ratenzahlung, Verrentung oder Stundung bewilligen.	
, ,	
§ 9Ablösung	
In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlen des	

Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.	
II. Kostenersatz für Hausanschlüsse	
§ 10Erstattungsansprüche	
g Toerstattungsanspruche	
(1) Die Stadt erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung von Hausanschlüssen die tatsächlichen Kosten. Der Hausanschluss beginnt auf dem Grundstück des Grundstücks- eigentümers und endet hinter der Wasseruhr.	
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der Anschlussleitung.	
(3) Aufwendungen für die Hausanschlüsse bis zur Wasseruhr, deren Erneuerung und Veränderung sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Die §§ 6, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.	
III. Benutzung	
§ 11 Benutzungsgebühren	§ 1 Erhebung von Gebühren und
	Kostenersatz
<ul> <li>(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.</li> <li>(2) Die Gebühren werden erhoben</li> <li>1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, sie gliedert sich in</li> <li>a) Grundgebühren und</li> <li>b) Zusatzgebühren</li> </ul>	<ul> <li>(1) Die Stadt Sternberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme und zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung erhoben.</li> <li>(2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Sie gliedert sich in</li> </ul>
<ol> <li>als Benutzungsgebühr B für den Wasserversorgungszweckverband Güstrow, Bützow, Sternberg bzw. sonstige Dritte; sie gliedert sich in einen</li> </ol>	<ul> <li>a) Grundgebühren und</li> <li>b) Zusatzgebühren</li> <li>(3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.</li> </ul>
Grundpreis und einen Arbeitspreis	
§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

#### 1. Benutzungsgebühr A

(1) Die **Grundgebühr** der Benutzungsgebühr A wird nach Wohnungs- Gewerbe- oder Nutzungseinheiten berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohnungs-, Gewerbe- und Nutzungseinheiten, so wird die Grundgebühr nach der Summe der einzelnen Wohnungs-, Gewerbe- und Nutzungseinheiten berechnet.

Wohnungseinheiten gemäß dieser Satzung sind Wohnflächen nach § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17.10.1957 in der Neufassung vom 12.10.1990, BGB1. I. S. 553.

**Gewerbeeinheiten** sind Nutzungsbzw. Aufenthaltsräume, die der selbständigen gewerblichen oder sonstigen freiberuflichen Tätigkeitsausführung dienen.

**Nutzungseinheiten** sind Nutzungsbzw. Aufenthaltsräume, die dem sonstigen Aufenthalt von Personen dienen.

Als eine Wohnungs-, Gewerbe- oder Nutzungseinheit gilt:

- 1) jede Wohnung
- 2) für gewerblich genutzte Räume jeweils volle 150 qm
- 3) je 4 Betten im Krankenhaus, Sanatorium, Klinik, Pflegeeinrichtung u. ä
- 4) öffentliche Einrichtungen, soweit sie nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden
- 5) gewerbliche Einrichtungen mit sonstiger Nutzung (Gaststätten, Pensionen, Hotels) bis zu 50 Sitzplätze (Gaststätte) bzw. 50 Betten (Pension, Hotel)
- 6) Grundstücke mit untergeordneter Bebauung (Erholungs- und

(1) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird nach der Größe des Wasserzählers berechnet und beträgt ab 01.01.2022 monatlich netto:

Zähler na 2004/	ch	Grundgebühr pro Monat ohne UST (netto)
bis Q3	4	5,00 €
Q3	10	12,50 €
Q3	16	20,00 €
Q3	25	31,25 €
Q3	40	50,00 €
Q3	63	78,75 €
Q3	100	125,00 €

- (2) Die Grundgebühr wird auch erhoben, wenn der Wasserzähler auf Antrag des Grundstückseigentümers ausgebaut und die Versorgung für einen begrenzten Zeitraum stillgelegt wird.
- (3) Für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung (Erholungs- und Gartengrundstücke, außer Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz) wird die Grundgebühr für den Zeitraum April bis September erhoben. Bei ganzjähriger Nutzung dieser Grundstücke werden 12 Monate zugrunde gelegt.
- (4) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser.
  - a) Ab 01.01.2022 beträgt die Zusatzgebühr 1,00 € netto je Kubikmeter Trinkwasser.
  - b) Ab 01.01.2023 beträgt die Zusatzgebühr 1,22 € netto je Kubikmeter Trinkwasser.

Gartengrundstücke - außer Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz-) für den Zeitraum Mai bis September. Bei ganzjähriger Nutzung dieser Grundstücke werden 12 Monate zugrundegelegt.

#### 7) Friedhöfe

- 8) Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz unabhängig von der Anzahl der Gärten die Gebühr einer Nutzungseinheit. Das gilt nicht für Gartenhäuser, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind und teilweise für Wohnzwecke genutzt werden.
- jede Baulichkeit auf einem Campingplatz, die an die Wasserversorgung angeschlossen ist
- 10) bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung je Nutzungsgebäude (außer Stallanlagen), das an die Wasserversorgung angeschlossen ist
- 11) in Stallgebäuden je 40 Großvieheinheiten, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel. Gaststätten über 50 Sitzplätze und Pensionen/Hotels über 50 Betten werden mit der Gebühr von 2 Gewerbeeinheiten berechnet.

Die Grundgebühr beträgt monatlich je Wohnungs-, Gewerbe- und Nutzungseinheit 5.00 €

(2) Die **Zusatzgebühr** der

Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der öffentlichen

Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser.

Sie beträgt je Kubikmeter Wasser 1,00 €.

(3) **Die Benutzungsgebühr B** wird auf der Grundlage eines Liefervertrages zwischen der Stadt Sternberg und dem Wasserversorgungszweckverband Güstrow, Bützow, Sternberg bzw. Dritter erhoben.

#### § 13 Steuer

#### Neben den in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzten Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

#### § 3 Steuer

Neben den in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

#### § 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks oder wer Wohnungsoder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem Dauernutzungsrecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte / Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- § 4 Gebührenpflichtige
- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks oder wer Wohnungsoder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem Dauernutzungsrecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte/Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, welcher der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Sternberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15 Entstehung, Heranziehung und Fälligkeit	§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
<ol> <li>Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.</li> </ol>	(1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
	(2) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
	(3) Ist das Grundstück während eines gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
	(4) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr am 31.12. des Kalenderjahrs für den Restteil des Kalenderjahres, mit dem 1. eines Monats, der auf den Ablauf des Monats, an dem das Grundstück angeschlossen wurde, folgt.
	(5) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, endet die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr mit Ablauf des Monats, an dem dies der Stadt schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt diese Anzeige, endet die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
	§ 6 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung
(2) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Aufgaben verbunden sein kann.	(1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
(3) Die Gebühr wird am 31.12. jedes Jahres nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten	(2) Für die Benutzungsgebühren können Vorauszahlungen erhoben und durch Bescheid festgesetzt werden. Der

Wassers berechnet.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel der oder des Gebühren-pflichtigen wird unverzüglich die entnommen Wassermenge ermittelt und abgerechnet.

- (4) Auf die Gebühr werden Vorauszahlungen in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Wassermenge geschätzt.
- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Vorauszahlung auf die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Das gilt ebenfalls für die Abrechnung von Schätzungen.

- Anspruch auf die Vorauszahlung entsteht erstmals mit Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (3) Die Vorauszahlung der
  Benutzungsgebühr wird nach der
  Menge des dem Grundstück im Vorjahr
  zugeführten Wassers berechnet.
  Bestand im Vorjahr noch keine
  Gebührenpflicht oder hat sich der
  Benutzungsumfang seitdem wesentlich
  geändert, wird die zugrunde zulegende
  Wassermenge geschätzt. Bei
  Beendigung der Gebührenpflicht oder
  bei einem Wechsel der oder des
  Gebührenschuldners wird unverzüglich
  die zugeführte Wassermenge ermittelt
  und abgerechnet.
- (4) Die Vorauszahlung der Benutzungsgebühren werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch Bescheid festgesetzten Beträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin eines jeden Jahres zu zahlen, bis ein Änderungsbescheid ergangen ist.

- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Das gilt ebenfalls für die Abrechnung von Schätzungen.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Der Verbrauch wird zum 31.12. des jeweiligen Verbrauchsjahres ermittelt und abgerechnet. Nachzahlungen werden durch Bescheid erhoben und sind mit der ersten Vorauszahlung des Folgejahres zur

Zahlung fällig.
§ 7 Kostenersatz für Hausanschlüsse
(1) Die Stadt erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung von Hausanschlüssen die tatsächlichen Kosten. Der Grundstücksanschluss beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Trinkwassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil.
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der Anschlussleitung.
(3) Aufwendungen für die Erweiterung, jede Änderung und Reparatur, sowie die Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlüsse sind vom Eigentümer nach § 4 in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
(4) Im Einzelfall kann für die Erstattung der entstandenen Kosten ein öffentlich- rechtlicher Vertrag geschlossen werden (KAG § 10, Abs.4).
§ 8 Datenverarbeitung
(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt Sternberg bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt Sternberg zulässig. die Stadt Sternberg darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung

nach dieser Satzung weiterverarbeiten. (2) Die Stadt Sternberg ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. (3) Soweit die Stadt Sternberg sich eines Dritten bedient, ist die Stadt Sternberg berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten. (4) Die Stadt Sternberg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. § 16 Ordnungswidrigkeiten § 9 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen § 14 Abs. 3 die KAG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. zu überprüfen. § 17 Inkrafttreten § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.04.2000 außer Kraft.  Unanfechtbar gewordene Heranziehungsbescheide bleiben hiervon unberührt.	Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.2004 außer Kraft.  Unanfechtbar gewordene Heranziehungsbescheide bleiben hiervon unberührt.
Sternberg, den 12.10.2004  Quandt Bürgermeister	Sternberg, den 10.11.2022  Taubenheim Bürgermeister
Verfahrensvermerk Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt. Hiermit wird die Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung der Stadt Sternberg öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.	Verfahrensvermerk Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung der Stadt Sternberg wird im Internet unter www.stadt-sternberg.de am 12.12.2022 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.